Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 56 (1914)

Heft: 5

Artikel: Die Gebührenordnung für den Schlachthof der Stadt Zürich

Autor: Schellenberg, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-589691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenn man Atropin einträufelt.“ Und Möller (Augenheilkunde für Tierärzte, S. 103) äussert sich folgendermassen: „Oft schliesst sich die Pupille vollständig, indem der obere Pupillarrand mit dem untern verwächst.“

Für einen iritischen Ursprung des Koloboms spricht in unserem Falle allerdings die voraufgegangene Panophthalmie, mit ihren sekundären Veränderungen, sodann die höckerige, rostbraune Verfärbung der Brücke, die zarte Zerfaserung ihrer Ränder und wohl auch die feine Spalte in derselben. Meines Erachtens handelt es sich also um ein falsches, nicht kongenitales Iriskolobom, ein Koloboma iridis inflammatorium.

Literatur:

1. Bayer, Tierärztliche Augenheilkunde, 1906.
2. Derselbe, Bildliche Darstellung des gesunden und kranken Auges, Tafel VI.
3. Hering, Über angeborene Spaltbildung der Regenbogenhaut, Bd. 125. 1864.
4. Jakob, Diagnose und Therapie der innern Krankheiten des Hundes. 1913. S. 174.
5. R. Keil, Über einen Fall von Brückenkolobom beim Rind.
6. Möller, Augenheilkunde für Tierärzte. 1898.
7. Renner, Berlinerarchiv. 1885. S. 308.

Die Gebührenordnung für den Schlachthof der Stadt Zürich.

Von Dr. K. Schellenberg, Zürich.

Zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben der Schlachthofunternehmung der Stadt Zürich wurde vom Stadtrate der Stadt Zürich unterm 13. Dezember 1913 der ursprüngliche Gebührentarif der provisorischen Gebührenordnung, Titel XII der Schlachthofordnung vom 23. Juni 1909, in Kraft seit 1. August 1909, abgeändert, und zwar ausschliesslich durch die Erhöhung der Fleischschaugebühren für eingeführtes Fleisch.

Mit Zuschrift vom 20. Dezember 1913 suchte nun der Stadtrat Zürich um regierungsrätliche Genehmigung sowohl der provisorischen wie der abgeänderten Gebührenordnung des Schlachthofes nach.

Gegen dieses Verlangen des Stadtrates gingen beim Regierungsrate des Kantons Zürich zwei Einsprachen ein mit dem Ersuchen, die Genehmigung dieser Gebühren nicht zu erteilen.

Der erste Einsprecher, Fleischhändler K., wendet ein, dass der Gebührenansatz von 9 Fr. per Stück Grossvieh und 4 Rp. per Kilo für Fleischsendungen und Fleischwarenlieferungen so hoch sei, dass dadurch das Geschäft ruiniert werde. Er beziehe alles Fleisch zum grössten Teil von auswärts wohnenden Lieferanten, und das Fleisch werde nur zum kleineren Teil in Zürich selbst konsumiert. Sodann sollen nach Art. 10 der Verordnung betr. das Schlachten die Schlachthaus- und Fleischschaugebühren den Gemeinden keine Nettoeinnahmen abwerfen, deshalb dürften die Gebühren für die Fleischschau auch nur so hoch angesetzt werden, dass sie die Kosten der Fleischschau decken. Die Stadt Zürich verwende sie aber dazu, die Koster des Betriebes des Schlachthauses zu decken. Die Höhe der festgesetzten Gebühren übersteige die Entschädigungen für die Leistungen und sei eine Prohibitivmassregel für die Einfuhr von Fleisch. In der Dekretierung dieser Gebühr liege eine verschiedene Behandlung der Metzger, die hier schlachten und der Händler, die importieren; es sei das eine Verletzung der garantierten Rechtsgleichheit und, da durch diese die Ausübung seines Gewerbes verunmöglicht werde, eine Verletzung der Gewerbefreiheit.

Der zweite Einsprecher ist der Verband der Comestibleshändler der Stadt Zürich. Er führt aus, dass trotz des provisorischen Gebührentarifes, der keine regierungsrätliche Sanktion besass, die Gebühren bezogen worden seien. Er erhebt im fernern Einsprache dagegen, dass für alle die-

jenigen Waren, die in Art. 48 der bundesrätlichen Verordnung aufgeführt sind (Geflügel, Fische, Wildbret, Krusten- und Weichtiere, Frösche, Schildkröten), überhaupt Schlachthof- oder Fleischschaugebühren erhoben werden. Er bestreitet, unter Hinweis auf Art. 7, Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes, dass die regelmässige Aufsicht über die Einfuhr und das Feilbieten von Geflügel, Fischen usw. mit Fleischschau identisch ist.

Der Stadtrat Zürich, dem diese Einsprachen zur Vernehmlassung zugestellt wurden, antwortete auf die erste Eingabe K.: Es handle sich um fast ausschliesslichen Fleischhandel, die Fleischeinfuhr betrage pro Jahr ca. 200,000 kg; es werden von ihm die bessern Fleischstücke (Nierstücke, Stotzen) angekauft und auf den Markt geworfen. Dass aus diesem Handel ein entsprechender Gewinn resultiere, sei wohl zweifellos; die laufenden Spesen werden durch günstigen Einkauf und besseren Verkauf ausgeglichen, wobei die Fleischschaugebühren sicherlich eine untergeordnete Rolle spielen. Durch die Erhöhung der Gebühren auf 4 Rp. per kg sei K. nicht gezwungen, sein Geschäft aufzugeben oder ausser die Stadt zu verlegen. Die Auffassung, dass der Fleischschaugebührenertrag lediglich zur Deckung der Kosten der Fleischschau bestimmt und die übrigen Kosten des Schlachthofbetriebes durch Schlachtgebühren zu decken seien, ist irrig. Nach Art. 10, Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung haben Schlachthaus- und Fleischschaugebühren zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals eines Schlachthauses, zur Bestreitung der Beamtenbesoldungen und sonstigen Betriebskosten zu dienen. Diese Ansicht habe auch der Regierungsrat geteilt, indem er 1909 den Art. 87 der Schlachthofordnung genehmigt habe. Die Berechtigung, für eingeführtes Fleisch die Fleischschaugebühren zu erhöhen, sei in § 18 der kantonalen Verordnung betr. das Schlachten gegeben. Die Erhöhung der Gebühren stütze sich also auf rechtliche Grundlage; von einer Verletzung

der Rechtsgleichheit und Gewerbefreiheit könne keine Rede sein. Nach früheren Gebührenansätzen habe das Importfleisch kleinere Gebühren bezahlt als das im Schlachthof geschlachtete Fleisch, das sei eine Bevorzugung der Importeure von Fleisch und Fleischwaren gegenüber den Metzgern gewesen. Für den importierten Ochsen soll jetzt ebenso viel Gebühren bezahlt werden wie für den hier geschlachteten Ochsen (9 Fr.), für Importsendungen kleinerer Stücke sind die Gebühren verhältnismässig etwas höher als für grosse Stücke, weil die Arbeit für die Beschau auch eine grössere ist (4 Rp. pro kg).

Auf die zweite Eingabe der Comestibleshändler wendete der Stadtrat ein: Der Vollzug des Lebensmittelgesetzes beruht nach Art. 1a in der Beaufsichtigung des Verkehrs und in einer eidgenössischen und kantonalen Aufsicht. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist nach Art. 3 auch die örtliche Gesundheitsbehörde in Verbindung mit den Sachverständigen. Unter diesen sachverständigen Aufsichtsorganen werden sub Ziffer 5 die Fleischschauer genannt, denen logischerweise die Aufsicht über den Verkehr mit allen Waren, die unter den Begriff Fleisch fallen oder aus solchem hergestellt sind, zukommt. Der Umfang der Fleischschau und wer sie auszuüben hat, ist in Art. 7 des L.-G, umschrieben. Aus dem Umstande nun, dass in Abs. 6 dieses Artikels anstatt von Fleischschau von einer regelmässigen Aufsicht über Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret usw. die Rede ist, darf nicht geschlossen werden, dass die Aufsicht über Geflügel usw. etwas von der Fleischschau unabhängiges sei. Die Gesundheitsbehörden haben für diese Aufsicht zu sorgen, und ihre Organe sind die Fleischschauer, denn Art. 7, Abs. 7 lautet ja: „Der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege nähere Bestimmungen über das Schlachten, die Fleischschau, sowie über die Untersuchung der Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret usw. aufstellen.“ Diese Untersuchungen sind

doch nur Sachverständigen zugedacht und gehören zuerst in das Tätigkeitsgebiet der Fleischschau. Aus Art. 1 der Verordnung betr. das Schlachten usw. geht hervor, dass Fleisch und die Fleischwaren von Wildbret, Geflügel usw. zweifelsohne Fleisch und Fleischwaren im Sinne der Verordnung sind, also der Fleischschau zu unterstellen sind. Klar sprechen sich Art. 52 und 53 der eidgenössischen Verordnung über die Kontrolle des Verkehrs mit Fleisch als Aufgabe der Fleischschauer aus, ebenso Art. 45 betr. das aus dem Auslande bezogene Fleisch. Wenn die Aufsicht über den Verkehr mit Geflügel, Wildpret usw. nicht Sache der Fleischschauer wäre, so müssten diese wohl kaum die in Art. 59 verlangte Kontrolle C führen. Niemals kann Art. 48 der Verordnung, welcher die Verkäufer von Comestibleswaren für gesunde und vorschriftsgemässe Beschaffenheit dieser Waren verantwortlich macht, den Sinn haben, dass die Fleischschau deswegen ausgeschaltet sei. Dieser Artikel will vielmehr durch Überbindung der Verantwortlichkeit auf die Verkäufer mit Rücksicht auf die rasche Verderbnismöglichkeit vieler Comestibleswaren verhüten, dass bei Lagerung nachträglich schlechtgewordene Ware in Verkehr gelange. Die Anschauungen der Rekurrenten stehen somit in Widerspruch mit den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen. Da zudem die Kantone nach L.-G., Art. 7, Abs. 5 und eidg. Verordnung, Art. 13, Abs. 1 darüber zu entscheiden haben, ob sie die Fleischschau auf alles zum Genusse bestimmte Fleisch ausdehnen wollen, so kann für die Beurteilung dieser Angelegenheit weder die Fleischschauverordnung des Kantons Basel-Stadt noch irgend eines andern Kantons beigezogen werden, vielmehr ist allein die kantonal-zürcherische Verordnung massgebend, die in § 37 alles Fleisch und alle Fleischwaren der obligatorischen Fleischschau unterstellt und in § 15,c die Taxen für die Untersuchung von Geflügel usw. niederlegt. Auch Art. 8 L.-G. gibt den Gemeinden das Recht, Tarife für die

Fleischschau aufzustellen, die Gemeinden dürfen nach Art. 10, Abs. 2 der eidg. Verordnung nur keine Nettoeinnahmen aus den Schlacht- und Fleischschaugebühren beziehen, sondern bloss die Verzinsung und Amortisation sowie Beamtenbesoldungen und sonstige Betriebskosten hieraus bestreiten. Die Ökonomie einer Schlachthofanlage könnte durch einseitige Versorgung der Gemeinde mit Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren gefährdet werden, es hat deshalb Art. 18 der kantonalen, bundesrätlich genehmigten Verordnung betr. das Schlachten den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern unter Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates das Recht gegeben, die Gebühren für eingeführtes Fleisch zu erhöhen. Dem weiteren Begehren, es solle den Beamten die Einsicht in die Fakturen und Frachtbriefe der Comestibleshändler sistiert werden, kann nicht entsprochen werden, da die Fleischschauer vorschriftsgemäss die Gewichte der Sendungen in ihren Kontrollen aufzuführen haben.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich, nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens und einer bestellten Kommission hat unterm 28. März 1914 den Gebührentarif vom 23. Juni 1909 und denjenigen vom 13. Dezember 1913 genehmigt und die beiden Einsprachen abgewiesen mit folgender Begründung:

Die Stadt Zürich hat die Fleischschautaxen für importiertes Fleisch um ca. 50% gesteigert. Sie hofft hiedurch das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben des Betriebes ihres Schlachthofes herzustellen. Sie hat die Taxen für Fleischschau von importiertem Fleisch ungefähr gleichgestellt denjenigen, welche für Schlachtung von Vieh plus Fleischschau von im Schlachthof geschlachtetem Vieh bezahlt werden müssen. Sie hofft hiedurch eine bessere Frequenz des Schlachthofes zu erreichen. Für Import kleinerer Stücke sind die Gebühren verhältnismässig etwas höher als für grosse Stücke, weil die Arbeit der Fleischschau bei

kleineren Stücken grösser ist als bei Vierteln und Hälften. Sie erscheinen wohl als hohe, doch nicht so, dass sie den Import von Fleisch wesentlich erschweren oder ein Geschäft ruinieren würden. Irrig ist die Auffassung, dass der Ertrag der Fleischschaugebühren lediglich zur Deckung der Kosten der Fleischschau bestimmt sei, die übrigen Kosten des Schlachthausbetriebes durch Schlachtgebühren zu decken seien. Der Regierungsrat hat bereits unterm 13. Oktober 1909 durch Genehmigung von Art. 87 der Schlachthofordnung den Grundsatz aufgestellt, dass die Stadt Zürich berechtigt ist, das gesamte Erträgnis der Fleischschaugebühren in die Betriebsrechnung des Schlachthofes einzustellen. Unrichtig ist ferner die Ansicht der Comestibleshändler, dass Gefügel, Fische usw. der Fleischschau nicht unterliegen, da das eidg. L.-G. nur von regelmässiger Aufsicht spreche. Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung bezeichnet als Fleisch im Sinne der Verordnung alle zur menschlichen Nahrung dienenden Teile von Tieren, welche, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, eine Zubereitung nicht erfahren haben. In den Art. 54 und 55 der bundesrätlichen Instruktion für die Fleischschauer sind die Merkmale aufgeführt, welche bei Untersuchung dieser Ware für die Verdorbenheit derselben massgebend sind. Die vom Bundesrate genehmigte kantonale Verordnung betr. das Schlachten setzt in § 15 die Gebühren für Eintragung und Besichtigung der aus andern Gemeinden eingeführten Sendungen fest. Es sind bereits schon unterm 9. Februar 1905 die Comestibleshändler mit dem Begehren nach Aufhebung der Fleischschaugebühren für ihre Ware durch Regierungsratsbeschluss abgewiesen worden. Auf die Einwendung, dass die Fleischschaugebühren beseitigt oder herabgesetzt werden müssen, weil das Betriebsdefizit des Schlachthofes, zu dessen Deckung sie herbeigezogen werden, sei es durch ausserordentliche Abschreibungen am Anlagekapital, sei es durch rationellere Gestaltung des Betriebes zu vermindern sei, ist

nicht einzutreten, da die Behauptung, die Stadt Zürich habe einen über die Zwecke der Gemeinde und über die zulässige Grenze einer vorsichtigen Verwaltung hinausgehenden Schlachthof erstellt, in der Luft steht und die einzig gemachten Andeutungen über mögliche Verschiebungen in den Betriebseinnahmen und -Ausgaben den tatsächlichen Verhältnissen keine Rechnung tragen.

Wir erachten es für geboten, vorstehenden Entscheid im „Archiv" einem weiteren Kreise von Interessenten zur Kenntnis zu bringen hauptsächlich wegen der Entscheidung der Frage des Einbezuges der Comestibleswaren unter die Fleischschau. Die meisten Kantone haben es bis anhin nicht für notwendig erachtet, diese Kategorie Fleisch einer gesetzlich geordneten Aufsicht zu unterstellen, was doch heute in berufenen Kreisen als eine Lücke und notwendige Forderung einer modernen Fleischhygiene anerkannt ist. Doch hoffen wir auch hier, dass Einsicht und Fortschritt Platz greifen und dieses neue Feld tierärztlicher Forschung und Tätigkeit nicht vernachlässigt werde.

Gebührenordnung für den Schlachthof der Stadt Zürich.

Vom 13. Dezember 1913.

(Titel XII der Schlachthofordnung.)

Vom Regierungsrat am 28. März 1914 genehmigt.

Die im Schlachthofbetriebe zu berechnenden Gebühren betragen ab 1. Januar 1914:

A.	Eintrittsgeld pro Person	Fr. —.20
B.	Bahnzufuhr- und Ausladegebühren für Schlachtvieh:	
	Pro Stück Grossvieh, inklusive Pferde . . .	„ 1.20
	„ „ Kleinvieh (Kälber und Schweine)	„ —.45
	„ „ Schafe oder Ziegen	„ —.20
C.	Zu- und Abfuhrgebühr für anderweitig benützte Bahnwagen, pro Wagen	„ 6.—
D.	Waaggebühren:	
	1. Für Lebendviehwägungen und für Wagscheine für geschlachtete Tiere:	

Pro Stück Grossvieh, inklusive Pferde	Fr.	—.50
,, ,, Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine)	,,	—.20
2. Für anderweitige Wägungen (eingeführtes Fleisch usw.):		
Je pro 50 kg oder einen Bruchteil	,,	—.10
E. Gebühren für die Untersuchung ausländischen Schlachtviehes:		
Pro Stück Grossvieh inklusive Pferde	,,	—.20
,, ,, Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine)	,,	—.10
F. Lohnschlachtgebühren:		
Pro Stück Grossvieh	,,	2.—
,, ,, Kälber, Schafe, Ziegen	,,	1.—
,, ,, Schweine	,,	1.50
,, ,, Zicklein oder Kaninchen	,,	—.20
G. Stall- und Futtergebühren:		
1. Grossvieh pro Tag und Stück	,,	1.80
2. Kälber ,, ,, ,, ,,	,,	1.10
3. Schweine ,, ,, ,, ,,	,,	—.80
4. Schafe und Ziegen ,, ,, ,, ,,	,,	—.40
5. Schlachtpferde ,, ,, ,, ,,	,,	1.80
6. Gastpferde pro Ration Heu und Hafer	,,	1.20
7. ,, ,, ,, Heu	,,	—.50
8. ,, ,, ,, Hafer	,,	—.70
H. Schlacht- und Gesundheitsscheingebühren:		
1. Für ein Stück Grossvieh oder Pferde	,,	8.—
2. ,, ,, ,, Kalb	,,	2.50
3. ,, ,, ,, Schwein	,,	3.70
4. ,, ,, ,, Schaf oder Ziege	,,	1.50
5. ,, ,, ,, Ferkel, Zicklein od. Kaninch.	,,	—.10
J. Fleischschaugebühren:		
1. Bei auf Stadtgebiet geschlachteten Tieren:		
a) Pro Stück Grossvieh oder Pferde	,,	1.—
b) ,, ,, Kleinvieh (Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen)	,,	—.50
c) ,, ,, Ferkel, Zicklein od. Kaninch.	,,	—.10
2. Bei in die Stadt eingeführtem Fleisch und Fleischwaren:		
a) Grossvieh und Pferde pro Stück	,,	9.—
b) ,, ,, ,, ,, Viertel	,,	2.25
c) Kälber ,, Stück	,,	3.—

d) Kälber . . . . . pro Hälfte Fr. 1.50
e) Schweine . . . . . „ Stück „ 4.20
f) „ . . . . . „ Hälfte „ 2.10
g) Schafe und Ziegen . . . „ Stück „ 2.—
h) Ferkel, Zicklein, Kaninchen „ „ „ —.20
i) Für Fleisch- und Fleischwarensendungen bis zum Gewichte von 10 Kilo . . „ —.10
k) Für schwerere, nicht aus Tiervierteln oder Hälften bestehende Fleischsendungen, ebenso Fleischwarenlieferungen, pro Kilo . . . . . „ —.04
l) Für die Untersuchung von Wildpret, Geflügel, Fischen, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten, Konserven finden die unter i) und k) angeführten Gewichtsmengen und Gebühren sinngemässe Anwendung.

3. Für auszustellende Zeugnisse:
a) Für ein gewöhnl. Fleischschauzeugnis Fr. —.30
b) Für ein Spezialzeugnis . . . . . „ —.50
c) Für einen Begleitschein (heftweise) . . „ —.15

K. Gebühren für die Kühlhausbenützung:
1. Vorkühlhallen (Artikel 66 der Schlachthofordnung):
a) Pro Stück Grossvieh oder Teile eines solchen, pro Tag . . . . . „ 2.50
b) Pro Stück Kleinvieh oder Teile eines solchen, pro Tag . . . . . „ 1.—
2. Vorkühlhallen bei Benützung von Importfleisch:
a) Grossviehviertel, pro Tag . . . . . „ —.25
b) Kälber- und Schweinehälften, Schafe, pro Tag . . . . . „ —.10
3. Kühlzellen, pro Quadratmeter und Jahr . „ 50.—
4. Pöckelzellen, pro Quadratmeter und Jahr „ 30.—
5. Gefrierzellen, pro Quadratmeter und Jahr „ 60.—

L. Eisabgabe:
Ab Fabrik pro 50 Kilo . . . . . „ —.50
Vorbehalten bleibt die vertragliche Regelung der Eisabgabe, eventuell die Lieferung ins Haus (Artikel 82 der Schlachthof-Ordnung).

M. Fleischhackgebühren:
Pro Kilogramm Fleisch . . . . . „ —.04

N. Kutteleimiete:
Pro Kuttelküche und Kellerabteilung, per Jahr im Minimum . . . . . Fr. 1500.—

O. Freibankgebühren:
Für den Verkauf von bedingt bankwürdigem Fleisch, pro Kilogramm . . . . . „ —.05

P. Gebühren für die Benützung der Brausebäder, pro Bad . . . . . „ —.20

Der Stadtrat.

Zu den neuen Vorschriften über die Ein- und Abschatzung von Offizierspferden.

Von H. Schwyter, Bern.

Das eidgenössische Militärdepartement hat mit Genehmigung des schweizerischen Bundesrates vom 27. Februar 1914, auf 1. April dieses Jahres folgende Vorschriften betreffend die Ein- und Abschatzung der Offizierspferde erlassen:

1. Die Offizierspferde werden in der Regel auf den Besammlungs- und Entlastungsplätzen der Stäbe und Einheiten, denen die betreffenden Offiziere angehören, am Einrückungstag bezw. Entlassungstag ein- und abgeschätzt.

2. Offizieren, die mit ihren eigenen Pferden zu einem Dienst einrücken, ist gestattet, diese auf dem offiziellen Schatzungsplatz ein- und abschätzen zu lassen, der dem Standorte des Pferdes am nächsten liegt; können bei grössern Entfernungen die Schatzungen nicht am Reisetage selbst vorgenommen werden, so kann die Einschatzung am Tage vor der Dienstreise, die Abschatzung am Tage nach der Dienstentlassung vorgenommen werden.

Ist jedoch der Standort der Pferde nicht mehr als 20 km vom Einrückungs- oder Entlassungsort entfernt, so hat die Ein- und Abschatzung auch der den Offizieren zu Eigentum angehörenden Pferde auf dem Einrückungs- bezw. dem Entlassungsplatz stattzufinden.